



Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Eppertshausen

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen durch Beschluss vom 27.09.2001 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Mit Beschluss vom 12.07.2021 hat die Gemeindevertretung die 2. Änderungssatzung beschlossen. Die Änderung ist in die Geschäftsordnung eingearbeitet.

III. Präsidium

§8 Rechte und Pflichten

- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft das Präsidium nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Sie oder er ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft sie oder er das Präsidium während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

§9 Einberufen der Sitzungen

- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

V. Anträge, Anfragen

§11 Anträge

- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung in elektronischer Form durch E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem

Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.

- (6) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 15 Anfragen

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter. Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung. Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

§17 Beschlussfähigkeit

- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO), so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig.

§ 18 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Gemeinde unter www.eppertshausen.de ist nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Dies gilt nur für Sitzungen der Gemeindevertretung, nicht jedoch für die Sitzungen der Ausschüsse.

IX. Niederschrift

§ 27

Niederschrift

- (3) Den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wird eine Kopie der Niederschrift, spätestens 1. Monat nach der Sitzung, zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuvor vereinbart wurde.
- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.
- (6) Die Niederschrift wird auszugsweise auf der Homepage der Gemeinde eingestellt. Der Auszug beschränkt sich auf die Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen der Gemeindevertretung. Beschlüsse, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasst wurden, werden nicht auf der Homepage eingestellt. Die Veröffentlichung erfolgt nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 4. Sofern Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben werden, erfolgt die Veröffentlichung nach der Unanfechtbarkeit der Entscheidung der Gemeindevertretung über die Einwendungen. Hat ein Mitglied der Gemeindevertretung nach Abs. 1 verlangt, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird, so ist dies bei der Veröffentlichung auf der Homepage entsprechend zu übernehmen.

X. Ausschüsse

§ 29

Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 Satz 2 und 3.

§ 35

Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Eppertshausen tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Eppertshausen, den 12.07.2021

Ewald Gillner
Vorsitzender der Gemeindevertretung